

- **Tarifbestimmungen**
- **Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen**
- **Bestimmungen der Eisenbahn-Verordnung (EVO) und Ausführungsbestimmungen (ABest) der Eisenbahn**

- **Tarifbestimmungen**

Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Region Braunschweig (VRB) gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den in Anlage 1 dargestellten kommunalen Grenzen auf den Linien und Strecken folgender Verkehrsunternehmen:

BBG Bischof-Brauner GbR

BSVAG Braunschweiger Verkehrs-AG

DB DB Regio AG

Haller Busbetrieb GmbH

KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig

KVM Kraftverkehr Mundstock GmbH

Pülm-Reisen GmbH

PVG Peiner Verkehrsgesellschaft mbH

RBB Regionalbus Braunschweig GmbH

Reisebüro Schmidt GmbH

Stadtbus Goslar

Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH

VLG Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH

WVG Wolfsburger Verkehrs-GmbH.

Bei der DB Regio AG gelten die Tarifbestimmungen in den Zügen des Nahverkehrs RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB). Soweit Züge des Nahverkehrs benutzt werden, die über den Geltungsbereich des Verbundtarifs hinaus verkehren, gelten Verbundfahrtscheine nur bis und ab dem letzten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Geltungsbereiches des Verbundtarifes.

Auch in den Zügen des Fernverkehrs InterCity (IC) und EuroCity (EC) gelten Verbundfahrtscheine (nur Zeitfahrtausweise) mit besonderem Aufpreis bis und ab dem letzten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Tarifgebietes des Verbundtarifs.

2. Tarifsystem

2.1 Tarifzonen

Das Verbundtarifgebiet ist für die Preisbildung in Tarifzonen eingeteilt. Die einzelnen Tarifzonen sind durch zweistellige Zahlen kenntlich gemacht.

In der Anlage 2 ist das Verbundtarifgebiet mit den Grenzen der einzelnen Tarifzonen dargestellt.

2.2 Ermittlung der Preisstufe

Der Verbundtarif umfasst vier Preisstufen und den Stadttarif, die folgende Fahrmöglichkeiten beinhalten:

Stadttarif: Fahrten innerhalb einer der Tarifzonen
20 (Wolfsburg), 40 (Braunschweig) oder
80 (Goslar)

Preisstufe 1: Fahrten innerhalb einer Tarifzone

Preisstufe 2: Fahrten innerhalb zwei benachbarter
Tarifzonen

Preisstufe 3: Fahrten innerhalb drei angrenzender
Tarifzonen

Preisstufe 4: Fahrten innerhalb vier oder mehr Tarifzonen (Gesamtnetz).

Innerhalb der Tarifzonen 20, 40 und 80 gilt der jeweilige Stadttarif. Bei Fahrten aus diesen Tarifzonen hinaus gelten die Preisstufen 2 – 4. Fahrkarten des jeweiligen Stadttarifes gelten nicht in anderen Tarifzonen. Fahrkarten der Preisstufen 1 – 4 werden in den Zonen des Stadttarifes anerkannt.

Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zwischen Einstiegs- und Ausstiegszone direkt angrenzenden Tarifzonen, unabhängig vom tatsächlichen Fahrtverlauf. Werden im tatsächlichen Linienverlauf weitere Tarifzonen durchfahren, ist dies zulässig, so-

lange - gerechnet ab der Einstiegszone - der Geltungsbereich der gelösten Preisstufe nicht überschritten wird.

Die Zuordnung der Preisstufe für die jeweilige Fahrrelation ergibt sich aus der Preisstufenmatrix (s. Handbuch Tarifsysteem 2.3).

2.3 Fahrpreise

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrausweisangebote und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der Fahrpreistabelle (Anlage 3).

Die für Kinder angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder ab 6 Jahre bis einschließlich 14 Jahre (Kinderfahrerschein).

Ein **zahlender Fahrgast, der das 10. Lebensjahr vollendet hat**, kann **bis zu 4 Kinder** unter 6 Jahre unentgeltlich mitnehmen (§ 828 BGB).

Bei der Benutzung der 1. Wagenklasse sind die Bestimmungen der Ziffer 3.6.1 zu beachten.

3. Fahrscheinsortiment

3.1 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine der Preisstufen 1 bis 4 berechtigen vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs und ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) und beliebig häufigem Umsteigen. Nach Beendigung der Geltungsdauer ist ein neuer Fahrschein zu lösen bzw. zu entwerten oder das Fahrzeug beim nächsten planmäßigen Halt zu verlassen. Ausnahmen sind nur aus betriebsbedingten Gründen, z. B. Verspätungen, erlaubt.

Bei Fahrscheinen der Preisstufe 4 ist kein neuer Fahrschein zu lösen bzw. zu entwerten, wenn sich der

Fahrgast zum Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsfrist einschließlich Einstiegszone mindestens 4 Tarifzonen vom Einstiegsort entfernt und weiter in Fahrtrichtung auf seinen Zielort befindet.

Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf dem Fahrschein angegebenen Einstiegszone sowie der gelösten Preisstufe.

Die Geltungsdauer von Einzelfahrscheinern in der jeweiligen Preisstufe ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Preisstufe	Geltungsdauer
1	90 Minuten
2	90 Minuten
3	120 Minuten
4	150 Minuten

In den Zügen der DB Regio AG ist das Lösen oder Entwerten der Einzelfahrscheinere nicht möglich. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

3.1.1 Stadtticket

Das Stadtticket wird in folgenden Städten angeboten:

- Braunschweig (Tarifzone 40)
- Wolfsburg (Tarifzone 20)
- Goslar (Tarifzone 80)

Das Braunschweig-Ticket, das Wolfsburg-Ticket und das Goslar-Ticket des Stadttarifs berechtigen den Käufer zu einer Fahrt in einer Richtung innerhalb einer der Zonen 20, 40 oder 80. Umstiege auf dieser Fahrt sind möglich. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Nach Beendigung der Fahrt muss für die Rückfahrt ein neuer Fahrschein gelöst werden.

Das Braunschweig-Ticket/das Wolfsburg-Ticket/das Goslar-Ticket des Stadttarifs ist nicht übertragbar. Es kann nicht bevorratet gekauft werden und dient zum sofortigen Fahrtantritt. Eine Erweiterung in weitere Tarifzonen ist nicht zulässig.

3.2 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden als 4-Fahrten-Karten und 10-Fahrten-Karten für die Preisstufen 1 bis 4 und den Stadttarif ausgegeben.

Für den räumlichen Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Preisstufen 1 – 4 gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine nach Ziffer 3.1. Die Mehrfahrtenkarten des Stadttarifes sind nur in einer der Zonen 20, 40 oder 80 gültig. Sie gelten 90 Minuten.

In den Zügen der DB Regio AG ist das Lösen oder Entwerten von Mehrfahrtenkarten nicht möglich. Die Entwertung muss unmittelbar vor Fahrtantritt an den im Bahnhofsbereich aufgestellten Entwertern vorgenommen werden. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

3.3 Tageskarten

Tageskarten werden als Tageskarte für eine Person und als Tageskarte für bis zu 5 Personen für die Preisstufen 1 bis 4 und den Stadttarif ausgegeben. Tageskarten für eine Person berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich. Tageskarten für 5 Personen berechtigen bis zu 5 Personen zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Tageskarte angegebenen Einstiegszone sowie

der gelösten Preisstufe. Die Tageskarten des Stadttarifes sind nur in einer der Zonen 20, 40 oder 80 gültig.

Ihre zeitliche Geltungsdauer reicht vom Entwertungszeitpunkt an bis zum Betriebsschluss des Entwertungstages. Als Betriebsschluss gelten:

- im Schienenverkehr der DB Regio AG 3:00 Uhr des Folgetages
- ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. der Abschluss des Nachtverkehrs am Folgetag.

Soweit Tageskarten bereits entwertet verkauft werden (z. B. aus Automaten), gelten sie ab dem Zeitpunkt des Kaufs zum sofortigen Fahrtantritt.

In den Zügen der DB Regio AG ist das Lösen oder Entwerten der Tageskarten nicht möglich. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Tageskarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.4 Zeitkarten für jedermann

3.4.1 Monatskarten

Monatskarten werden als Basis-Monatskarten und Extra-Monatskarten für die Preisstufen 1 bis 4 und den Stadttarif ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen.

Die Basis-Monatskarte und die Extra-Monatskarte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Da-

tums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig.

Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Basis-Monatskarte und die Extra-Monatskarte bis zum Monatsletzen des Folgemonats, Betriebsschluss (z. B. 31.05. bis 30.06.).

Im personenbedienten Verkauf der DB ist die Angabe des letzten gleichen Tages auf Monatskarten aufgrund technischer Voraussetzungen nicht möglich; abweichend davon gilt die Monatskarte analog ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr.

Extra-Monatskarten im Einzelverkauf sind auf andere Personen **übertragbar**.

Der Inhaber einer Extra-Monatskarte kann **montags bis freitags ab 19:00 Uhr**, an **Samstagen, Sonn- und Feiertagen** sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich mitnehmen. **Einschließlich Inhaber** ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens 5 Personen, von denen **maximal 2 Personen älter als 14 Jahre** sein dürfen, begrenzt. Anstelle einer weiteren erwachsenen Person darf ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahmeregelung gilt an o.g. Tagen bis zum Betriebsschluss. Als Betriebsschluss gelten:

- im Schienenverkehr der DB Regio AG 3:00 Uhr des Folgetages
- ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. der Abschluss des Nachtverkehrs am Folgetag.

Basis-Monatskarten enthalten keine Zusatzleistungen. Sie werden personengebunden ausgegeben, eine Mitnahmemöglichkeit sowie Erweiterungsmöglichkeit besteht nicht.

3.4.2 Abonnement

1) Abonnement für Jedermann

Abonnements werden als Basis-Abo und Extra-Abo für die Preisstufen 1 bis 4 und den Stadttarif ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen. Das Abonnement ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

Extra-Abonnements können **personengebunden oder übertragbar** ausgegeben werden.

Der Inhaber eines Extra-Abonnements kann **montags bis freitags ab 19:00 Uhr**, an **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen** sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich mitnehmen. **Einschließlich Inhaber** ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens 5 Personen, von denen **maximal 2 Personen älter als 14 Jahre** sein dürfen, begrenzt. Anstelle einer weiteren erwachsenen Person darf ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Basis-Abonnements enthalten keine Zusatzleistungen. Sie werden personengebunden ausgegeben, eine Mitnahmemöglichkeit sowie Erweiterungsmöglichkeit besteht nicht.

Die Mitnahmeregelung gilt an o.g. Tag bis zum Betriebsschluss. Als Betriebsschluss gelten:

- im Schienenverkehr der DB Regio AG 3:00 Uhr des Folgetages
- ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. der Abschluss des Nachtverkehrs am Folgetag.

2) U21-Abonnement

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung des U21-Abos sind alle Personen bis einschließlich 20 Jahren. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des ersten Monats der Abo-Laufzeit.

Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerschein, Kundenkarte gemäß Ziffer 3.5.1 oder andere geeignete Nachweise (z. B. Personalausweis, Führerschein) zu belegen.

U21-Abonnements berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gesamten Verbundgebietes. Das Abonnement ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

U21-Abonnements werden **personengebunden** ausgegeben. Sie sind **nicht übertragbar**.

Eine Mitnahmeregelung besteht nicht.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Rückseite gegeben.

Das U21-Abo gilt an Schultagen montags bis freitags ab 14:00 Uhr. An Ferientagen (gemäß niedersächsischer Ferienordnung), Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt das U21-Abo ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.

Das U21-Abo gilt im Verbundtarif Region Braunschweig in allen für den Verbundtarif Region Braunschweig zugelassenen Verkehrsmitteln der Verbundpartner als Netzkarte. Es gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in das Verbundgebiet.

Die Benutzung von ICE und IC/EC ist mit dem U21-Abo nicht möglich. Es berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

U21-Abonnements sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3) Seniorenkarte-Abonnement

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung des Seniorenkarten-Abonnements sind alle Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des ersten Monats der Abo-Laufzeit.

Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) zu belegen.

Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Karte gegeben.

Das Seniorenkarten-Abo ist **nicht übertragbar**.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Seniorenkarten-Abos werden für den Stadttarif (gültig in einer der Zonen 20, 40 oder 80), die Preisstufen 1 (gültig für eine Tarifzone) und 4 (gültig für das Gesamtnetz) ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die eingetragene Tarifzone (Stadttarif oder PS 1) oder auf das Gesamtnetz des VRB (PS 4).

Das Seniorenkarten-Abo ist ab dem Tag des aufgetempelten/aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgejahres, 12:00 Uhr gültig.

Gibt es das gleiche Datum im Folgejahr nicht, so gilt das Seniorenkarten-Abo bis zum Monatsletzten des Folgejahres, Betriebsschluss (z. B. 28.2. bis 29.02.).

Eine Mitnahmeregelung wie bei Monatskarten für Jedermann besteht nicht. Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs gemäß Ziffer 3.4.3 ist nicht zulässig.

Die Benutzung von ICE und IC/EC ist mit dem Seniorenkarten-Abo nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Abonnementbedingungen

a) Abonnementbearbeitung

Die Bearbeitung und Betreuung der Abonnementverträge einschließlich der Abrechnung für alle Verbundpartner erfolgt ausschließlich durch die Abo-Zentrale bei der Braunschweiger Verkehrs-AG als beauftragte Institution der Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH.

b) Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die Abonnement-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem im Inland geführten Girokonto abzubuchen.

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der mit der Einzugsermächtigung des Kontoinhabers versehene Bestellschein muss spätestens am 15. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats bei der Abonnement-Zentrale der Braunschweiger Verkehrs-AG vorliegen.

Der Abonnementvertrag kommt zustande mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins und der Bonitätsprüfung bei der

Abonnement-Zentrale. Bei nicht voll geschäftsfähigen Kunden ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

c) Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abonnementvertrag.

d) Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Abonnement, wobei dem Empfänger unaufgefordert spätestens bis zum Ende des 12. Monats die nächste gültige Karte zugesandt wird. Sofern er die Karte bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhält, hat er dies unverzüglich der Abonnement-Zentrale mitzuteilen. Wenn der Inhaber während der Vertragslaufzeit das 21. Lebensjahr vollendet, kann das U21-Abo nicht über die Vertragslaufzeit hinaus verlängert werden.

e) Abonnement-Fahrschein

Abonnement-Fahrscheine bestehen für ein Abonnement aus vier, jeweils für drei Monate gültigen Karten, die vierteljährlich versandt werden. Je nach Termin des Abonnementbeginns kann die Laufzeit der ersten Karte geringer ausfallen, damit der vierteljährliche Versandrhythmus gewahrt bleibt. Der Abonnent hat den Fahrschein auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnement-Zentrale anzuzeigen.

f) Änderungen durch den Kunden

Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde seine

Änderungswünsche schriftlich bis zum 15. des Vormonats der Abonnement-Zentrale bekannt gibt. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen.

Mit auf Wunsch des Kunden vorgenommenen Änderungen, die eine Neuausstellung der Karte erfordern, werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages oder die bei vorherigen Änderungen übergebenen Karten ungültig. Noch nicht genutzte Karten müssen bis zum dritten Werktag nach Inkrafttreten der Änderung der Abonnement-Zentrale vorliegen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages der zurückzugebenden Karten zu entrichten. Der zu zahlende Betrag wird auf volle 5 Cent gerundet.

Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Als Rückgabedatum gilt dann das Datum des Poststempels.

Zur Anzeige von Veränderungswünschen halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

g) Kündigung des Abonnements durch den Kunden

1. Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 10. des Vormonats (bzw. bis zum darauffolgenden Werktag, wenn der 10. auf einen Sonn- oder Feiertag fällt) der Abonnementverwaltung mitzuteilen.

Der Kunde hat die noch nicht genutzten Karten bis zum 3. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats (bzw. bis zum darauffolgenden Werktag, wenn der 3. Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt) der Abonnement-Zentrale zurückzugeben. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklä-

rung und die noch nicht genutzten Karten der Abonnementverwaltung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zugegangen sind. Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Karten der Abo-Zentrale vorliegen, als fortgesetzt. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis der jeweiligen Monatskarte für den zurückgelegten Teilzeitraum erhoben.

2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus folgenden Gründen möglich:

- Umzug in eine andere Tarifzone oder Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich des Verbundtarifs
- Mutterschutz (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz)
- Weitere wichtige Gründe, wenn diese besonders nachgewiesen werden.

Die außerordentliche Kündigung wird erst nach Rückgabe der Karten an die Abonnement-Zentrale wirksam. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

Tarifänderungen werden auch im Abonnement sofort wirksam. Beträgt die Erhöhung des Abonnementpreises mehr als 5 %, so ist der Kunde berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, in dem die Erhöhung wirksam wird.

Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement mit sofortiger Wirkung.

h) Verlust von Abonnement-Fahrscheinen

Der Verlust einer **personengebundenen** Abo-Karte ist der Abonnement-Zentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) mitzuteilen. Der Abonnent erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € eine Zweitausfertigung für die Restlaufzeit der abhanden gekommenen Karte ausgestellt. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.

Die als abhanden gekommen gemeldeten Abo-Fahrscheine sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sollten sie wieder gefunden werden, bevor eine Zweitausfertigung ausgegeben wurde, ist die Abonnement-Zentrale unverzüglich über das Wiederauffinden zu unterrichten. Die Ausgabe der Zweitausfertigung entfällt dann. Weitere Ausfertigungen von Abo-Fahrscheinen sind ausgeschlossen.

Das Fahrgeld für abhanden gekommene **übertragbare** Abonnement-Fahrscheine wird **nicht** erstattet. Es besteht kein Anspruch auf eine Ersatzkarte.

i) Beschädigung von Abo-Fahrscheinen

Beschädigte gültige Abonnement-Fahrscheine sind der Abonnement-Zentrale vorzulegen. Können sie von der Abonnement-Zentrale noch identifiziert werden, wird dem Abonnenten gegen Rückgabe des beschädigten Fahrscheins innerhalb von 5 Werktagen ein neuer Fahrschein auf dem Postwege zugesandt. Während der Bearbeitungsdauer wird dem Abonnenten ggf. ein vorläufiger Fahrschein zur Verfügung gestellt.

Ist die Identifizierung von beschädigten Abonnement-Fahrscheinen nicht mehr möglich, gilt Punkt h) entsprechend.

j) Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde kann den monatlichen Betrag wahlweise zum 1. oder 15. eines jeden Monats von seinem Konto abbuchen lassen. Der von ihm gewünschte Abbuchungstermin ist bei Vertragsabschluss auf dem Antragsformular anzugeben oder durch eine schriftliche Änderungsanzeige der Abo-Zentrale bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen, damit die Änderung zum Folgemonat in Kraft treten kann. Der Einzugsbetrag muss ab dem gewünschten Abbuchungsdatum auf dem angegebenen Konto bereitgestellt werden.

k) Kündigung des Abonnements durch die Abo-Zentrale

1. Fristlose Kündigung

Ist eine Abbuchung gemäß Punkt j) nicht möglich, hat die Abonnement-Zentrale das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.
- bereits mindestens 2 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der gesamte noch nicht bezahlte Fahrpreis bis zum Ende des jeweiligen Quartals einschließlich anfallender Rückbu-

chungskosten wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kann seine ausgestellte Abo-Karte bis zum Ende des berechneten Quartals nutzen. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Falle vom Kunden zu tragen.

2. Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Nachberechnung

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis der jeweiligen Monatskarte für den zurückgelegten Teilzeitraum erhoben.

l) Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, der Abonnement-Zentrale einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen.

m) Nichtgenutzte Karten

Nicht genutzte Karten sind die beim Kunden verbliebenen Karten, die

- durch die Änderung im Abonnement nach Punkt f) ungültig geworden oder
- für den Zeitraum nach dem Kalendermonat, zu dessen Ende eine Kündigung nach Punkt g) 1. ausgesprochen wurde, vorgesehen waren, oder
- im Falle einer Kündigung nach Punkt g) 2. für den Zeitraum nach dem Wirksamwerden der

Änderung des Abonnements vorgesehen waren.

n) Unterbrechungen

Unterbrechungen des Abonnements sind möglich, sie können von einem bis zu sechs Monate im Jahr andauern. **Diese Regelung gilt nicht für U21-Abos.**

Die Dauer der Unterbrechung muss mindestens einen Monat betragen. Eine Unterbrechung ist nur vom ersten Kalendertag eines Monats bis zum letzten Kalendertag eines Monats möglich. Die Unterbrechung muss begründet werden (Gründe sind z.B. Kuraufenthalt, Auslandsaufenthalt, Montageaufenthalte). Urlaubsbedingte Unterbrechung ist ausgeschlossen. Die aktive Laufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um die Dauer der Unterbrechung. Wird das Abonnement während eines Quartals (z.B. 01.09.) unterbrochen, muss die noch gültige Abo-Karte bis zum 3. Kalendertag nach Beginn der Unterbrechung in der Abo-Zentrale vorliegen.

Während der Unterbrechung ruhen die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Abonnementvertrag. Mit Beendigung der Unterbrechung ist der Abonnementvertrag vollumfänglich automatisch ohne weitere Mitteilungsverpflichtung wieder in Wirkung. Im Krankheitsfalle ist bei **personengebundenen** Abo-Karten eine Erstattung unter Vorlage einer Bescheinigung der Bettlägerigkeit durch den Arzt oder das Krankenhaus möglich, wenn die Krankheit länger als 14 Tage dauert. Der Erstattungsanspruch pro Tag beträgt 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages. Erstattungsanträge sind schriftlich an die Abonnement-Zentrale zu richten. Die Erstattung erfolgt bargeldlos.

Bei übertragbaren Abo-Karten ist eine Erstattung nur möglich, wenn die Karte für die Zeit der Nichtnutzung bei der Abo-Zentrale hinterlegt wird (näheres s. unter § 10 BefBed.).

o) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jeder ausgegebene Abonnement-Fahrschein im Eigentum der Abonnement-Zentrale.

p) Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

q) Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abonnementverträge und bei Streitigkeiten, die sich aus Abonnementverträgen ergeben, ist Braunschweig.

3.4.3 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten

Inhaber von Zeitkarten für Jedermann (Extra-Monatskarten, Extra-Abo-Karten und Job-Tickets) der Preisstufen 1, 2, 3 und des Stadttarifes können für gelegentliche Fahrten über den Geltungsbereich ihrer Zeitkarte hinaus den Geltungsbereich durch den Erwerb eines Einzelfahrscheins der Preisstufe 1 – 3 oder einer Mehrfahrtenkarte der Preisstufe 1 – 3 (Zusatzfahrschein) unter Anwendung folgender Regelung erweitern:

Die erforderliche Preisstufe für den Zusatzfahrschein ermittelt sich aus der Differenz der Preisstufe der gewählten Tarifzonen für die gesamte Fahrstrecke abzüglich der Preisstufe derjenigen Tarifzonen, für die die Zeitkarte bereits gültig ist. Die zeitliche Gültigkeit für diese Fahrten beträgt hier einheitlich 150 Minuten

nach abgestempelter Uhrzeit.

Der Inhaber der Zeitkarte hat für die weitere(n) zu befahrende(n) Zone(n) bei Hin- bzw. Rückfahrten je einen Zusatzfahrchein der entsprechenden Preisstufe spätestens bei Fahrtantritt zu lösen und erforderlichenfalls zu entwerfen.

Die Erweiterung ist nicht mit den Fahrscheinen des Stadttarifes möglich.

Bei der DB Regio AG ist dieser Zusatzfahrchein grundsätzlich **vor Fahrtantritt zu lösen und erforderlichenfalls zu entwerfen**. Die Entwertung ist spätestens auf dem DB-Bahnhof vorzunehmen.

In dem durch die Zeitkarte nicht abgedeckten Geltungsbereich sind bei der Fahrcheinprüfung alle Fahrscheine gemeinsam vorzulegen.

Bei Anwendung der Mitnahmeregelung gemäß Ziffer 3.4.1 bzw. 3.4.2 ist für jede zusätzliche Person ein weiterer Zusatzfahrchein (für Kinder ein Kinderfahrchein) der entsprechenden Preisstufe zu lösen und erforderlichenfalls zu entwerfen.

Für diese Fahrscheine gelten ansonsten die Regelungen für Einzelfahrcheine gemäß Ziffer 3.1.

3.5 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

3.5.1 Schülermonats- und -wochenkarten

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr werden als Wochenkarten und Monatskarten für die Preisstufen 1 bis 4 und für den Stadttarif ausgegeben. Die Geltungsdauer einer Wochenkarte im Ausbildungsverkehr beträgt eine Kalenderwoche, die der Monatskarten im Ausbildungsverkehr einen Kalendermonat.

Zur Benutzung von Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre
2. ab 15 Jahre:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen (Orientierungsstufen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien und Kollegs)
 - berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien - ausgenommen Bundeswehrfachschulen -)
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten, Bildungswerk Niedersächsischer Volkshochschulen GmbH (**ausgenommen** Bundeswehruniversitäten, Bundeswehrhochschulen, Verwaltungsakademien, **Volkshochschulen und Landvolkhochschulen**).

Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien) sind berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- aa) sämtliche Unterrichtsfächer müssen belegt sein.
- bb) der Unterricht muss an fünf oder

sechs Werktagen erteilt werden und mindestens 24 Stunden zu je 45 Minuten umfassen und

- cc) das Fachstudium muss mindestens ein Trimester umfassen und darf nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgen. Teilnehmer an Lehrgängen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, insbesondere Teilnehmer an **Abendkursen**, gelten **nicht** als Schüler im Sinne der Tarifbestimmungen.

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen nach dem BaföG förderungsfähig ist.

- c) Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an sogenannten Tages- oder Abendhauptschulen, Tages- oder Abendrealschulen oder Abendoberschulen besuchen, sofern es Vollzeitmaßnahmen sind.

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenerersatz von der Verwaltung erhalten.
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr muss vom Auszubildenden gegenüber dem Verkehrsunternehmen durch eine Kundenkarte mit Lichtbild nachgewiesen werden.

Die Kundenkarte wird durch das Verkehrsunternehmen nach Vorlage eines von der Schule bzw. vom Ausbildungsbetrieb ausgefüllten Berechtigungsnachweises für längstens ein Schuljahr ausgegeben. Sie kann in den folgenden Schuljahren gegen Vorlage eines neuen Berechtigungsnachweises verlängert werden.

Die Zeitkarten im Ausbildungsverkehr lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Die Kunden sind verpflichtet, die für das

Ausstellen erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen.

3.5.2 **Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK)**

Sammel-Schülerzeitkarten werden für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ort der Ausbildung ausgegeben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Berechtigten mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben und mit einem aktuellen Lichtbild versehen sind. Das Lichtbild muss fest mit der Sammel-Schülerzeitkarte oder mit der Kundenkarte der KVG verbunden sein. Auf Verlangen hat der Schüler oder Auszubildende die Benutzungsberechtigung durch Wiederholen der Unterschrift oder Vorlage eines Personal- oder Schülerausweises nachzuweisen.

Sammel-Schülerzeitkarten gelten für das eingetragene Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr. Der Aufdruck auf der Sammel-Schülerzeitkarte gibt an, für welche Monate bzw. Wochen sie Gültigkeit hat. Der Preis ergibt sich aus der Summe der auf den Gültigkeitszeitraum entfallenden Schülermonats- und Schülerwochenkarten. Bei Tarifänderungen während des Geltungszeitraumes werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede für die bereits ausgegebene Zeitkarte anteilig nacherhoben oder erstattet. Durch **Beschädigung** oder starke Abnutzung ungültig gewordene Sammel-Schülerzeitkarten werden gegen ein **Bearbeitungs-entgelt von 10,00 €** gegen Ersatzkarten umgetauscht.

Verlorene Sammel-Schülerzeitkarten werden ersetzt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler oder Auszubildenden bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein **Bearbeitungsentgelt von 30,00 €** erhoben. Wird die ursprünglich ausgegebene Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt. Für eine **vergessene** SSZK wird für maximal 1 Tag

eine befristete Ersatzbescheinigung ausgestellt (Bereich Verkehrsgemeinschaft Wolfenbüttel), für **verlorene oder gestohlene** SSZK wird für einen in der Bescheinigung eingetragenen Zeitraum eine befristete Ersatzbescheinigung ausgestellt. Diese Ersatzbescheinigung ist dem Fahrer unaufgefordert vor Fahrtantritt vorzulegen. Auf der Ersatzbescheinigung werden die erforderlichen Daten wie Name, Adresse und Name sowie Ort der Schule vermerkt. Die Ersatzbescheinigung muss mit dem Stempel und Unterschrift der Schule bestätigt werden. Ersatzbescheinigungen werden entweder durch das Fahrpersonal (Gültigkeit ein Tag) oder durch die Ausgabestelle von SSZK eingezogen.

3.5.2.1 Bestellung durch Schulträger

Sammel-Schülerzeitkarten werden nach dem mit der Gebietskörperschaft oder dem Schulträger vereinbarten Verfahren ausgegeben. Werden Sammel-Schülerzeitkarten von Schulträgern für Berechtigte, die den Voraussetzungen des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes unterliegen, bestellt, werden monatliche Abschläge auf den ermittelten Jahresbeitrag vereinbart. Zum Schuljahresende erfolgt eine Endabrechnung.

3.5.2.2 Bestellung durch Schüler oder deren Erziehungsberechtigte

Ist der Besteller der Sammel-Schülerzeitkarte kein Schulträger, muss dem Verkehrsunternehmen durch Vorlage eines ausgefüllten Berechtigungsnachweises belegt werden, dass die Voraussetzungen als Schüler erfüllt sind. Die Ausgabe ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn die Bestellung bis zum 10. des Vormonats vorgelegen hat.

Der Besteller bzw. Kontoinhaber muss mit der Abbuchung der monatlichen Beträge von dem von ihm bestimmten Konto einverstanden sein. Können Monats-

beträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, endet die Gültigkeit der Sammel-Schülerzeitkarte. Die Sammel-Schülerzeitkarte ist dann unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Gibt der Besteller sie nicht unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurück, so ist er zur Zahlung der noch ausstehenden Monatsbeträge verpflichtet.

Der Vertrag kommt mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins beim jeweiligen Verkehrsunternehmen zustande.

3.6 Bestimmungen in den Zügen der DB Regio AG

3.6.1 Benutzung der 1. Wagenklasse der DB Regio AG

Die zum Verbundtarif ausgegebenen Fahrscheine berechtigen ohne Zusatzfahrscheine grundsätzlich nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse der Züge der DB Regio AG. Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der DB Regio AG ist bei einzelnen Fahrten zusätzlich zum Fahrschein der 2. Wagenklasse für jede Person ein 1. Klasse Zuschlag (Fahrpreis für Einzelfahrschein Kind) in der entsprechenden Preisstufe zu lösen und zu entwerten. Für die Geltungsdauer gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine nach Ziffer 3.1.

Zur regelmäßigen Benutzung der 1. Wagenklasse der DB Regio AG werden 1. Klasse-Zeitkarten als Monatskarten oder Monatskarten im Abonnement ausgegeben. Die Fahrpreise für die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der Fahrpreistabelle (Anlage 3). Die Mitnahmeregelung gemäß Ziffern 3.4.1 bzw. 3.4.2 gilt entsprechend. Zeitkarten für die erste Wagenklasse sind nur bei der DB Regio AG oder als Abonnement bei der Abonnement-Zentrale bei der Braunschweiger

Verkehrs-AG erhältlich.

Für den Übergang mit einer Monatskarte oder Monatskarte im Abonnement der 2. Wagenklasse der DB Regio AG in die 1. Wagenklasse ist ein 1. Klasse-Zuschlag

- für eine einzelne Fahrt
- für einen Monat

erhältlich. Der Zuschlag gilt in der jeweiligen Preisstufe nur im Zusammenhang mit der Monatskarte der 2. Wagenklasse.

Das Lösen und Entwerten von 1. Klasse-Zuschlägen und 1. Klasse Fahrscheinen in den Zügen der DB Regio AG ist grundsätzlich nicht möglich.

Schülerzeitkarten berechtigen bei der DB Regio AG nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zugelassen.

3.6.2 Benutzung von InterCity / EuroCity-Zügen

Für die Benutzung von Zügen des Fernverkehrs (InterCity/EuroCity) (IC/EC), die zur Benutzung von Zeitkarten des Verbundtarifs freigegeben sind, ist ein besonderer Aufpreis zu zahlen.

Die Aufpreise für die InterCity/EuroCity-Nutzung für Monatskarten, Schülermonats- und Schülerwochenkarten sind nur bei der DB Regio AG erhältlich. Die Ausgabe der Abo-IC/EC-Aufpreise erfolgt ausschließlich über das Abo-Center Hamburg der DB Vertrieb GmbH. Die Aufpreise der Zuschläge enthält Anlage 4. Die Mitnahmeregelung des VRB gilt nicht für Zeitkarteninhaber (Monatskarten, Monatskarten im Abonnement und Job-Tickets) mit IC-Aufpreis für die Benutzung der IC-Züge.

3.7 Fahrscheine auf der Grundlage von Sonderverträgen

3.7.1 Semesterkarte

Bei der Semesterkarte handelt es sich um eine Fahrtberechtigung für Studierende, die an einer Hochschule oder Fachhochschule im Gebiet des Verbundtarifs Region Braunschweig immatrikuliert sind und deren "Allgemeiner Studentischer Ausschuss (AStA)" eine Beförderungsvereinbarung mit einem Verbundverkehrsunternehmen geschlossen hat.

Dieser Fahrschein berechtigt innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Netz des Verbundtarifs Region Braunschweig in allen Bussen, Stadtbahnen und Zügen des Nahverkehrs.

Erforderliche Zuschläge sind nach den geltenden Tarifbestimmungen zu zahlen. Die Benutzung der Inter-City-Züge und des Bürgerbusses Oberharz ist nicht gestattet. Die Semesterkarte berechtigt in den Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zugelassen. Die Semesterkarte wird nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis anerkannt.

Semesterkarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.7.2 Kombikarten

Bei der Kombikarte handelt es sich um eine Eintrittskarte, einen Veranstaltungsausweis oder Tagungsausweis mit Fahrtberechtigung. Sie wird für Veranstaltungen nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und einem oder mehreren der unter Punkt 1. aufgeführten Verkehrsunternehmen angebo-

ten. Die Kombikarte kann wahlweise für eine Tarifzone oder das gesamte Netz ausgegeben werden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des vereinbarten Gültigkeitsbereichs und der vereinbarten Geltungsdauer.

Kombikarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.7.3 Job-Tickets

Beim Job-Ticket handelt es sich um eine Zeitkarte für Mitarbeiter eines Unternehmens/einer Institution, welches/welche einen Großkundenvertrag mit der Abzentrale bei der Braunschweiger Verkehrs-AG als beauftragter Institution der Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH geschlossen hat.

Der Inhaber eines Job-Tickets kann **montags bis freitags ab 19:00 Uhr**, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, **sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich mitnehmen**. Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens **5 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen**, begrenzt. Die Mitnahmeregelung gilt an o.g. Tag bis zum Betriebschluss. Als Betriebsschluss gelten:

- im Schienenverkehr der DB Regio AG 3:00 Uhr des Folgetages
- ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. der Abschluss des Nachtverkehrs am Folgetag.

Job-Tickets sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.8 Fahrscheine für differenzierte Bedienungsweisen

Für differenzierte Bedienungsweisen (Anruf-Linien-Taxi, Anruf-Sammel-Taxi, etc.) findet grundsätzlich der in diesen Tarifbestimmungen dargestellte Verbundtarif Anwendung.

Bei der Benutzung von Anruf-Linien-Steuer-Taxen wird kein Komfortzuschlag erhoben.

Bei der Benutzung von Anruf-Sammel-Steuer-Taxen wird zusätzlich zum Verbundfahrschein ein Komfortzuschlag gemäß Fahrpreisübersicht erhoben.

Die Komfortzuschläge werden ausschließlich in den Fahrzeugen der Anruf-Sammel-Steuer-Taxen ausgegeben. In diesen Fahrzeugen sind ansonsten nur Einzelfahrscheine des Verbundtarifes erhältlich.

Werden mit einem Verbundfahrschein mehrere Fahrten mit differenzierten Bedienungsweisen durchgeführt, ist für jede Fahrt ein separater Komfortzuschlag zu entrichten.

3.9 Angebote für spezielle Personengruppen

3.9.1 U21-Karte

(U21-Abokarte s. unter 3.4.2)

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung der U21-Karte sind alle **Personen bis einschließlich 20 Jahre**. Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerausweis, Kundenkarte gemäß Ziffer 3.5.1 oder andere geeignete Nachweise (z.B. Personalausweis, Führerschein) zu belegen.

Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Rückseite gegeben. Die U21-Karte ist **personengebunden**.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Die U21-Karte gilt einen Kalendermonat bis zur Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. des Nachtverkehrs am Folgetag des letzten Tages des Monats. Im Schienenverkehr der DB Regio AG gilt als Betriebsschluss 3:00 Uhr des Folgetages auf den letzten Tag im Monat.

Die U21-Karte gilt montags bis freitags an Schultagen ab 14:00 Uhr. An Ferientagen gemäß Niedersächsischer Ferienordnung sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt die U21-Karte ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.

Die U21-Karte gilt im Verbundtarif Region Braunschweig in allen für den Verbundtarif Region Braunschweig zugelassenen Verkehrsmitteln der Verbundpartner als Netzkarte. Sie gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in das Verbundgebiet.

Die Benutzung von ICE und IC/EC ist mit der U21-Karte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

U21-Karten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.9.2 Seniorenmonatskarte

(Seniorenkarten-Abo s. unter 3.4.2)

a) Berechtigtenkreis

Berechtig zur Nutzung der Seniorenmonatskarte sind alle Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) zu belegen.

Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Karte gegeben.

Die Seniorenmonatskarte ist **personengebunden**.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Seniorenmonatskarten werden für die Preisstufen 1 (gültig für eine Tarifzone), für den Stadttarif (gültig in einer der Zonen 20, 40 oder 80) und für die Preisstufe 4 (gültig für das Gesamtnetz) ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die eingetragene Tarifzone (PS 1 oder Stadttarif) oder auf das Gesamtnetz des VRB (PS 4).

Die Seniorenmonatskarte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig.

Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Seniorenmonatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats, Betriebsschluss (z. B. 31.5. bis 30.06.).

Eine Mitnahmeregelung wie bei Monatskarten für Jedermann besteht nicht. Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs gemäß Ziffer 3.4.3 ist nicht zulässig.

Die Benutzung von ICE und IC/EC ist mit der Seniorenmonatskarte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

3.9.3 Braunschweig (BS)-Mobil-Ticket

Mit dem BS-Mobil-Ticket können nur **Linien der Braunschweiger Verkehrs-AG in der Zone 40** genutzt werden.

Anspruchsberechtigt sind Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch (SGB II) sowie des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII). Die Ausgabe des BS-Mobil-Tickets ist auf dem Sozialhilfebescheid zu vermerken.

Das Ticket wird für einen, zwei oder maximal drei Monat/e ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum beginnt jeweils am 15. eines Monats um 9:00 Uhr und endet am 14. eines Monats bei Betriebsschluss.

Wie lange gültig? Die tägliche Gültigkeit beginnt um 9:00 Uhr und endet zum Betriebsschluss

Übertragbarkeit: Keine.
Erweiterung: Keine.
Mitnahmeregelung: Keine.

Das BS-Mobil-Ticket ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.9.4 Wolfsburg – Mobilitätsticket Wolfsburg

Mit dem **Mobilitätsticket Wolfsburg** können **alle Linien in der Zone 20** genutzt werden.

Zur Benutzung berechtigt sind Personen, die über eine **WolfsburgCard** verfügen. Dieser Nachweis ist beim Erwerb des Fahrscheines vorzulegen, zusätzlich ist ein Fragebogen ausgefüllt abzugeben.

Es werden Fahrscheine für **Kinder (6 – 14 Jahre)** und für **Erwachsene** angeboten. Kinder, die Anspruch auf eine Sammel-Schülerzeitkarte haben, können das Mobilitätsticket Wolfsburg nicht nutzen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im **Servicecenter der WVG (Jobcenter), Porschestraße 2, 38440 Wolfsburg**. Die Mobilitätstickets **sind personengebunden, nicht übertragbar**.

Der **Fahrschein** wird für **einen Monat** ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum beginnt jeweils am 01. eines Monats und endet am letzten des Monats bei Betriebsschluss. **Die tägliche Gültigkeit beginnt für Erwachsene um 09:00 Uhr.**

Wo erhältlich?	Im Servicecenter der WVG.
Wie lange gültig?	Erwachsene ab 09:00 Uhr, Kinder ganztags bis Betriebschluss.
Wo zu nutzen?	In der Zone 20.
Wie lange gültig?	Einen Kalendermonat.
Übertragbarkeit?	Keine.
Erweiterung?	Keine.
Mitnahmeregelung?	Keine.

Das Mobilitätsticket Wolfsburg ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.10 Internet-Angebote

eTicket

Im Internet Shop der Braunschweiger Verkehrs-AG können Kunden das e-Ticket zum Ausdrucken auswählen. Das eTicket gibt es als Tages-Ticket für eine Person Monatskarte (für Jedermann) Monats- und Wochenkarte für Schüler. Die Fahrausweise sind nur für die Tarifzone 40 erhältlich. Für den jeweiligen Fahrausweis gelten die unter Punkt 3 aufgeführten Tarifbestimmungen mit folgender Abweichung: Alle eTickets sind personengebundene Fahrausweise. Sie sind nicht übertragbar. Das Tages-Ticket und die Monatskarte für Jedermann gelten nur in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis.

Der Kunde gibt bei der Bestellung seine persönlichen Daten ein und bekommt eine E-Mail mit einem Link zur Statusseite des/der bestellten Tickets. Die Daten können nun noch einmal überprüft, wenn nötig korri-

giert oder auch geändert werden. Ein Probeausdruck ist möglich. Sind alle Daten in Ordnung, muss das eTicket aktiviert werden. Es erscheint ein deutlicher Hinweis auf der Statusseite und es kann mit jedem beliebigen Drucker sofort ausgedruckt werden. Auf dem eTicket vermerkt sind der Name und das Geburtsdatum des Kunden, eine Codenummer, das Datum für die Gültigkeit, der gültige Bereich (Tarifzone) und der Preis.

Das eTicket kann vordatiert und im Voraus bestellt und ausgedruckt werden. Es kann auch für andere Personen bestellt und gedruckt werden. Dazu benötigt der Besteller lediglich die wichtigsten Daten wie Name, Anschrift und Geburtsdaten des Kunden.

Ein ausgedrucktes eTicket kann in der Mobilitätszentrale der Braunschweiger Verkehrs-AG in den Stiftsherrenhäusern unter Vorlage eines amtlichen Ausweises storniert werden. Hierbei gilt § 10 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

3.11 Versuchsangebote

4. Beförderung von schwer behinderten Menschen

Die Beförderung von schwer behinderten Menschen, ihrer Begleitpersonen, Blinden-Führhunde, Krankenfahrräder, orthopädischen Hilfsmittel und ihres Handgepäckes erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).

Schwer behinderte Fahrgäste müssen einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und zusätzlich ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke mitführen. Dieses ist beim zuständigen Versorgungsamt erhältlich.

Im Zug werden nur Originale des Schwerbehinderten-

ausweises anerkannt. Kopien, auch beglaubigte, sind nicht zugelassen.

Berechtigte schwer behinderte Menschen werden auf allen Straßenbahn- und Omnibuslinien sowie in allen zuschlagfreien und für den Verbundtarif zugelassenen Zügen der DB Regio AG (außer InterCity-Zügen) in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Ein Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einem Zuschlag für den Übergang in die 1. Wagenklasse stellt keinen gültigen Fahrschein dar. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist somit nicht möglich. Ausschließlich Schwerbehindertenausweise mit Merkzeichen „1.Kl.“ berechtigen zur unentgeltlichen Beförderung in der 1. Wagenklasse der für den Verbundtarif zugelassenen Züge der DB Regio AG.

Die erforderliche Begleitperson (Vermerk im Ausweis: "Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen oder das Merkzeichen „B“ ist nicht gelöscht) wird stets kostenfrei befördert.

Eine Beförderung schwer behinderter Menschen mit Vermerk der Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehinderten-Ausweis darf auch ohne Begleitung erfolgen.

Der Zuschlag ist nicht erforderlich bei

- **schwer kriegsbeschädigten Menschen**, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl." enthält,

Bei Fahrten mit differenzierten Bedienungsweisen gemäß Ziffer 3.8 haben schwer behinderte Menschen mit entsprechender Wertmarke sowie deren Begleitpersonen für jede Fahrt den erforderlichen Komfortzuschlag zu zahlen.

5. **Beförderung von Polizeivollzugsbeamten**

Polizeivollzugsbeamte des Landes Niedersachsen und der Bundespolizei in Uniform werden auf allen Bus- und Stadtbahnlinien sowie in allen zuschlagfreien Zügen der DB Regio AG in der 2. Wagenklasse unent-

geltlich befördert. Ein Übergang in die erste Wagenklasse ist nicht möglich.

6. Fahrradmitnahme

6.1 Allgemeines

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist eine Fahrradkarte zu lösen. Fahrradkarten können bevorratet gekauft werden. Im Vorverkauf erworbene Fahrradkarten müssen vor Fahrtantritt entwertet werden.

Fahradkarten gelten im Verbundtarif Region Braunschweig als Netzkarte.

Die zeitliche Gültigkeit für diesen Fahrschein beträgt einheitlich 150 Minuten nach abgestempelter Uhrzeit.

Jeder Fahrgast darf grundsätzlich nur ein Fahrrad in den Verkehrsmitteln des Verbundtarifes mitnehmen.

6.2 Fahrradmitnahme in Zügen der DB Regio AG

In den mit Verbundfahrscheinern benutzbaren Zügen der DB Regio AG, die nach den Angaben im Kursbuch (Fahrradsymbol) für die Fahrradbeförderung zugelassen sind, werden Fahrräder ausschließlich in den Gepäckwagen oder Gepäckabteilen befördert. Darüber hinaus wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen, in die Mehrzweckabteile bzw. Einstiegsräume der Nahverkehrszüge im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität Fahrräder mitzunehmen. Sofern keine entsprechenden Befestigungsvorrichtungen vorhanden sind, hat der Fahrgast in diesem Falle sein Fahrrad festzuhalten, so dass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden. Gepäck kann auf eigenes Risiko des Fahrgastes am Fahrrad bleiben. Bei beengten Platzverhältnissen kann jedoch das Zugbegleitpersonal die Abnahme des Gepäcks verlangen.

Demontierte und komplett verpackte handelsübliche Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrräder (letztere auch unverpackt, z.B. Falträder) können als Traglast kostenlos mitgenommen werden, wenn diese unter folgenden Bedingungen untergebracht werden:

- Der Reisekomfort der Mitreisenden wird nicht eingeschränkt.
- Die Traglast stellt keine Verletzungsgefahr für andere Reisende dar.
- Die Verschmutzung von Personen, Zug oder Wagenmaterial ist ausgeschlossen.
- Zug-/Wagenmaterial kann nicht beschädigt werden.
- Fluchtwege werden nicht verstellt.
- Die Traglast kann aufgrund des Umfangs und Gewichts von einer Person getragen werden.

6.3 Fahrradmitnahme auf den Linien der sonstigen Verkehrsträger (außer DB Regio AG)

Die Fahrradbeförderung ist grundsätzlich möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Beförderung von Fahrrädern besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeugs besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrädern zurück bleiben. Im Regelfall werden nicht mehr als zwei Fahrräder mitgenommen. Das Betriebs- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Fahrradmitnahme vorliegen. Bei an der Haltestelle gleichzeitig auftretenden Fahrtwünschen von Fahrgästen mit Rollstühlen oder Kinderwagen und Fahrrädern erhält der Fahrgast mit Rollstuhl oder Kinderwagen den Vorrang.

Das Ein- und Ausladen der Fahrräder erfolgt grundsätzlich an einer der mit dem Kinderwagensymbol gekennzeichneten Türen. Die Fahrräder sollen an den für Kinderwagen vorgesehenen Plätzen untergebracht werden. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad

sicher unterzubringen; andere Fahrgäste dürfen nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.

Demontierte und komplett verpackte handelsübliche Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrräder (letztere auch unverpackt, z.B. Falträder) können als Traglast kostenlos mitgenommen werden, wenn diese unter folgenden Bedingungen untergebracht werden:

- Der Reisekomfort der Mitreisenden wird nicht eingeschränkt.
- Die Traglast stellt keine Verletzungsgefahr für andere Reisende dar.
- Die Verschmutzung von Personen oder Fahrzeugmaterial ist ausgeschlossen.
- Fahrzeugmaterial kann nicht beschädigt werden.
- Fluchtwege werden nicht verstellt.
- Die Traglast kann aufgrund des Umfangs und Gewichts von einer Person getragen werden.

7. Beförderung von Sachen (nicht Fahrräder) und Tieren

Unentgeltlich befördert werden:

- a) Hunde, Katzen und andere Kleintiere
- b) Krankenfahrstühle und Kinderwagen
- c) Handgepäck.

Unbegleitete Tiere oder Gegenstände werden nicht befördert. Dies gilt nicht, sofern der Transport unbegleiteter Gegenstände in einem Sondervertrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Auftraggeber vereinbart worden ist. Im Übrigen richtet sich die Beförderung von Tieren nach den Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Der Fahrgast haftet im Rahmen der gesetzlichen Be-

stimmungen für Schäden, die durch von ihm mitgeführte Tiere und Gegenstände verursacht werden.

8. Mahnungen und Zinsen

Werden Zahlungsaufforderungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für **jede schriftliche Mahnung 5,00 €**. Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden die vorgeschriebenen Gerichtskosten in Anrechnung gebracht. Für jede von einem Geldinstitut **nicht eingelöste Lastschrift** und für jeden **nicht gedeckten Scheck** werden **5,00 €** berechnet. Zusätzlich werden die vom Geldinstitut berechneten Gebühren dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 4 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet.

9. Übergangsbestimmungen für tarifgebiets-überschreitende Verkehre

9.1. Tarifgebietsüberschreitende Verkehre auf den Strecken der DB Regio AG

Verbundfahrtscheine nach diesen Tarifbestimmungen gelten auf den Schienenstrecken der DB Regio AG nur bis und ab dem letzten Haltebahnhof innerhalb des Geltungsbereiches des Verbundtarifes. Diese Bahnhöfe sind:

Baddeckenstedt
Dedenhausen
Hämelerwald
Helmstedt
Münchehof (Harz)
Seesen
Vienenburg
Wittingen

Wolfsburg

Woltwiesche

Bei Fahrten aus dem Geltungsbereich des Verbund-Tarifes über diese Bahnhöfe hinaus bzw. bei Fahrten von außerhalb des Geltungsbereiches des Verbundtarifes in das Verbundtarifgebiet hinein ist grundsätzlich ein Fahrschein nach dem allgemeinen Tarif der DB (Beförderungsbedingungen Personenverkehr) zu lösen, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind.

9.2 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Großraum-Verkehr Hannover (GVH)

Die Bahnhöfe Hämelerwald und Dedenhausen bilden auf den Schienenstrecken der DB Regio AG die Grenze zwischen dem Verbundtarifgebiet und dem GVH-Tarifgebiet. Ab bzw. bis zu diesen Bahnhöfen gilt der Verbundtarif. Die Bahnhöfe Dedenhausen und Hämelerwald werden als gesonderte Tarifzone für die Fahrpreisermittlung betrachtet: Dedenhausen = Tarifzone 56, Hämelerwald = Tarifzone 55.

9.2.1 GVH-Regionaltarif

Bei Fahrten mit der DB Regio AG von den Bahnhöfen Peine und Vöhrum in das Tarifgebiet des GVH gilt für Zeitkarten der GVH-Regionaltarif (Peine-Tarif).

Bei Fahrten mit der DB Regio AG von den Bahnhöfen Calberlah, Gifhorn, Leiferde, Meinersen und Dedenhausen in das Tarifgebiet des GVH gilt für Zeitkarten der Regionaltarif.

9.2.2 GVH-Linien 947/948 Hohenhameln – Lehrte/Hämelerwald

Auf den GVH-Buslinien 947 (Hohenhameln – Lehrte)

und 948 (Hohenhameln - Hämelerwald) werden für die Binnenverkehre innerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifes Verbundfahrtscheine ausgegeben bzw. anerkannt.

Für Fahrten von Hohenhameln oder anderen Haltepunkten im Geltungsbereich des Verbundtarifes in das GVH-Tarifgebiet werden für die gesamte Fahrstrecke Fahrtscheine nach GVH-Tarif ausgegeben bzw. anerkannt.

9.3 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Landkreis Celle

Im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr der VLG zum Landkreis Celle werden durchgehende Übergangsfahrtscheine ausgegeben, die sich in der Preisgestaltung an die Preise des Verbundtarifes anlehnen. Es werden nur Einzelfahrtscheine ausgegeben.

9.3.1 VLG-Linie 133/KVC-Linie 40 (Verknüpfung in Ummern)

Für Fahrten aus der Tarifzone 11 Wesendorf nach Lachendorf werden Übergangsfahrtscheine entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 3, nach Celle entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 4 ausgegeben.

9.3.2 VLG-Linien 124/126/136 / KVC-Linie 30 (Verknüpfung in Steinhorst)

Für Fahrten aus der Tarifzone 12 Hankensbüttel nach Lachendorf werden Übergangsfahrtscheine entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 3, nach Celle entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 4 ausgegeben.

9.3.3 BBG-Linie 141

Im Zuge der BBG-Linie 141 wird der Ort Langlingen im

Landkreis Celle wie eine zusätzliche Tarifzone behandelt.

9.4 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre nach Sachsen-Anhalt

9.4.1 VB-Linie 335 Wolfsburg - Oebisfelde

Auf der gesamten Linie wird der Verbundtarif angewendet. Der in Sachsen-Anhalt liegende Abschnitt dieser Linie wird wie eine zusätzliche Tarifzone behandelt.

Daraus ergibt sich auf der VB-Linie 335 folgende Preisbildung:

Tarifzone Wolfsburg nach Mieste/Oebisfelde	PS 3
Tarifzone Velpke nach Mieste/Oebisfelde	PS 2
Binnenverkehr Linienabschnitt Sachsen-Anhalt	PS 1

Das Lösen der Preisstufe 4 ist im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr nicht möglich.

9.4.2 KVG/WVB-Linie 877 Bad Harzburg - Wernigerode

Im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr wird ein am WVB-Tarif angelehnter Übergangstarif angewendet. Daraus ergibt sich auf der KVG/WVB-Linie 877 folgende Preisbildung:

Tarifzone Bad Harzburg nach Wernigerode:
WVB-Tarifstufe 4

Tarifzone Bad Harzburg nach Ilsenburg/Darlingerode
WVB-Tarifstufe 3

Tarifzone Bad Harzburg nach Stapelburg
WVB-Tarifstufe 2

Innerhalb der Tarifzone Bad Harzburg werden in Bus-

sen der WVB nur Verbundfahrtscheine der Preisstufe 1 (Einzel- und Tageskarten) ausgegeben.

9.4.3 WVB-Linien 257 Braunlage - Wernigerode

Im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr wird ein am WVB-Tarif angelehnter Übergangstarif angewendet.

Daraus ergibt sich folgende Preisbildung:

Tarifzone Braunlage nach Wernigerode:
WVB-Tarifstufe 5

Tarifzone Braunlage nach Elbingerode/Bolmke:
WVB-Tarifstufe 4

Tarifzone Braunlage nach Schierke/Drei Annen Hohne
WVB-Tarifstufe 3

Tarifzone Braunlage nach Elend:
WVB-Tarifstufe 2

Innerhalb der Tarifzone Braunlage werden in Bussen der WVB nur Verbundfahrtscheine der Preisstufe 1 (Einzel- und Tageskarten) ausgegeben.

9.5 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre nach Südniedersachsen

Für tarifgebietsüberschreitende Verkehre aus dem Landkreis Goslar in den Landkreis Osterode gilt der Übergangstarif Harz (ÜT Harz).

Für weitergehende durchgehende Verkehre in Richtung der Landkreise Northeim und Göttingen (RBB-Linien 440 und 447) sind im ÜT Harz entsprechende weitere Preisstufen vorgesehen.

9.6 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Landkreis Hildesheim

9.6.1 Fahrten zwischen Seesen und Bockenem

Für Fahrten zwischen der Tarifzone Seesen und der Stadt Bockenem gilt die Preisstufe R 1 des Übergangstarifs Harz (ÜT Harz). Im Binnenverkehr zwischen dem Ortsteil Rhüden und der Stadt Bockenem gilt der RBB-Tarif.

9.6.2 RVHi-Linie Hohenhameln - Hildesheim

Auf der RVHi-Buslinie Hohenhameln - Hildesheim werden für die Binnenverkehre innerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifes Verbundfahrtscheine ausgegeben bzw. anerkannt.

Für Fahrten von Hohenhameln oder anderen Haltepunkten im Geltungsbereich des Verbundtarifes in den Landkreis Hildesheim werden für die gesamte Fahrstrecke Fahrtscheine nach RVHi-Tarif ausgegeben bzw. anerkannt.